

Auszug aus:

Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen – Von der Schwierigkeit, ein ziviles Freiheitsrecht als Menschenrecht durchzusetzen

Friedhelm Schneider [EBCO] / Günter Knebel [EAK] (Stand: September 2006)

1. In den zurückliegenden 50 Jahren hat die Einbeziehung des Rechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in internationale Menschenrechtsstandards beachtliche Fortschritte gemacht.

2. In der Praxis werden die Grundsätze, die das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen sicherstellen sollen, eher unverbindlich als UN-verbindlich gehandhabt.

Europaratsbroschüre H(2002)2 Ziff. 14 : *„It is not enough to have a series of national rules reflecting the Council of Europe’s principles as regards conscientious objection to compulsory military service. It is essential that these rules be actually observed in practice.“*

a. Zahlen

Von den 192 Mitgliedsstaaten der UNO, die fast alle eine Armee unterhalten, akzeptieren nur etwa 30 ein Recht auf Militärdienstverweigerung – wobei über die freiheitliche Qualität der jeweiligen gesetzlichen Regelungen noch keine Aussage gemacht ist.

Aktuell halten 27 der 46 Europarats-Mitgliedsstaaten an der Wehrpflicht fest. In 14 der 27 europäischen Wehrpflichtstaaten liegt die Zuständigkeit für die Durchführung des Ersatzdienstes beim Verteidigungsministerium, 16 Länder stellen das Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer unter militärische Aufsicht, nur 18 Länder sehen einen Zivildienst außerhalb des Militärs vor. Eine nicht-diskriminierende, mit der Militärdienstzeit identische Dauer des Zivildienstes findet sich in 3 europäischen Staaten, in 21 Ländern müssen Kriegsdienstverweigerer länger dienen als die Wehrpflichtigen beim Militär. Obwohl der Europarat das Recht auf Anerkennung als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen auch für Berufssoldaten eingefordert hat, haben nur zwei seiner 46 Mitgliedsstaaten entsprechende Vorkehrungen getroffen.

b. Abschreckung statt Menschenrechtsschutz - Länderbeispiele

b.1. *Die Parlamentarische Versammlung des Europarates empfiehlt „das Ableisten eines rein zivilen Ersatzdienstes, der weder abschreckend sein noch Strafcharakter haben darf.“ (Empfehlung 1518 (2001), Ziffer 5.iv.)*

Im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Europarat hat die Republik **Aserbeidschan** im Jahre 2000 die Verpflichtung übernommen, ein Alternativdienstgesetz zu verabschieden, das im Einklang mit europäischen Menschenrechtsstandards steht. Der in diesem Sommer vorgelegte Gesetzesentwurf umfasst 21 Artikel. 8 davon befassen sich mit den folgenden Themen:

- Verbot für Militärdienstverweigerer, ihnen zugewiesene Dienste abzulehnen oder den heimatfernen Dienstort zu verlassen; - Sanktionen bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin, bei unerlaubter Abwesenheit vom Dienst, Dienstflucht oder anderen Gesetzesverstößen; - Rückführung in die Armee und Aberkennung des Rechts, Alternativdienst leisten zu dürfen; - der Rechtsanspruch, sich auch nach Antritt des Alternativdienstes noch nachträglich als Zeitsoldat zu verpflichten; - schließlich die nicht näher präzierte Einschränkung des Rechts auf Alternativdienst in Kriegs- und Notstandszeiten. Zur Zeit wird noch beraten, ob die Dienstdauer statt bei 18 Monaten Militärdienst bei 30 oder 36 Monaten Alternativdienst liegen soll.

b.2. „Das Europäische Parlament.. fordert die Mitgliedstaaten auf, dieselbe Länge sicherzustellen für den Wehrdienst und für einen Zivildienst, der in Einrichtungen geleistet wird, die nicht unter der Kontrolle des Verteidigungsministeriums stehen...“ (Entschließung vom 19.01.1994, Ziffer 9.)

„Die betreffenden Regierungen sollen sicherstellen, dass Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen in der sozialen Arbeit beschäftigt werden oder in anderer Arbeit von nationaler Bedeutung – auch mit Blick auf die vielfältigen Bedürfnisse der Entwicklungsländer.“ (Europarats-Entschließung 337 (1967), C.3.)

Wer in **Russland** im Rahmen der Wehrpflicht zum Militärdienst einberufen wird, muss 24 Monate dienen. Wer dagegen den Kriegsdienst verweigert, muss sich in seiner Lebensplanung auf 42 Monate Ersatzdienst einstellen. Die Verwaltung des „Alternativdienstes“ untersteht dem Verteidigungsministerium, der heimatferne Einsatz von Militärdienstverweigerern ist gesetzlich vorgeschrieben. Verweigerer können die Art und den Ort ihres Ersatzdienstes nicht wählen, sie bekommen von der zuständigen Militärbehörde entweder einen waffenlosen Dienst innerhalb der Streitkräfte oder eine Tätigkeit in einer zivil-militärischen Einrichtung oder einen sozialen Dienst in der Zivilgesellschaft zugewiesen. Diese Alternative entscheidet sich oft ganz praktisch dadurch, dass die Armee über die meisten Unterkunftsmöglichkeiten verfügt...

b.3. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen „erinnert die Staaten, die über ein Wehrpflichtsystem verfügen, an ihre Empfehlung,... für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen verschiedene Formen des Ersatzdienstes vorzusehen, die mit den Gründen für die Militärdienstverweigerung vereinbar sind, als Dienst ohne Waffe oder als Zivildienst abgeleistet werden, im öffentlichen Interesse liegen und keinen Strafcharakter aufweisen“ (UN-Menschenrechtskommission 1998/77 Ziffer 4)

Auch in **Armenien** scheint das Modell des „großen Bruders“ Russland Pate gestanden zu haben. Wie dort dauert der Alternativdienst 42 Monate im Verhältnis zu 2 Jahren Militärdienst. Auch in Armenien untersteht der Dienst der Kriegsdienstverweigerer dem Verteidigungsministerium. Die militärische Aufsicht über den Ersatzdienst nimmt – einschließlich allgemeinem Uniformzwang und zumindest teilweise verpasstem Kurzhaarschnitt – dermaßen rigide Formen an, dass viele der ursprünglich zivildienstwilligen Verweigerer (vorwiegend Zeugen Jehovas) ihren Ersatzdienst abgebrochen haben.

c. Fallbeispiele

Ein Beispiel aus Griechenland:

Lazaros Petromelidis wurde am 4. Mai 2006 in Athen nach dreistündiger Gerichtsverhandlung zu 5 Monaten Gefängnisstrafe verurteilt. Wenn seine Berufung, die er beim Griechischen Verfassungsgericht eingelegt hat, abgewiesen werden sollte, dann droht ihm eine weitere, zusätzliche Haftstrafe von 20 Monaten, so dass er insgesamt 25 Monate Haft erhalten würde. Was hat er getan, dass ihm eine über zweijährige Haftstrafe droht?

Seit seinem 18. Lebensjahr wehrpflichtig, hatte Lazaros Petromelidis sich bis zum 30. Lebensjahr seiner Einberufung zum Militärdienst widersetzt. Nach 12 Jahren eines diffusen Sich - Entziehens und Widersetzens, weil es kein Recht auf Militärdienstverweigerung gab, hat er 1992 den Militärdienst aus Gewissensgründen demonstrativ verweigert. Seitdem wird er von den Militärbehörden unnachgiebig festgehalten. Seit 1998 gibt es in Griechenland die Möglichkeit, nach Anhörung durch eine von Militärs dominierte Kommission als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden. 1999 wurde Lazaros als Militärdienstverweigerer anerkannt. Er hat sich stets zur Ableistung eines Alternativdienstes bereits erklärt, der den europäischen Standards entspricht.

Statt des Militärdienstes, der heute in der Regel 12 Monate dauert, aber für Familienväter auf Antrag hin auf drei Monate Dauer reduziert werden kann, kann seit 1998 ein Alternativdienst geleistet werden, der diesen Namen nicht verdient: Als waffenloser Dienst beim Militär oder als vom Verteidigungsministerium organisierter Dienst fernab der Heimat auf einer Insel. Eine ‚Alternativdienstleistung‘ in großen Städten Griechenlands oder in Heimatnähe ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2001 wurde in Griechenland die Militärdienstdauer von 19 auf 16 Monate gesenkt, im Jahr 2003 von 16 auf heute 12 Monate Dauer. Lazaros weigerte sich 1999, den damals geforderten 30monatigen Alternativdienst zu leisten. Dieser wäre für ihn sieben einhalbmale länger gewesen wäre, als der lediglich viermonatige Militärdienst, den er als Vater eines Kindes zu leisten gehabt hätte. Infolge seiner mangelnden Unterordnung als „Wehrpflichtverweigerer“ (Anipótaktos) wurde ihm daraufhin seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer entzogen.

Seitdem wird er wieder als Wehrpflichtiger betrachtet und von den zuständigen Behörden weiter verfolgt: Am 15. April 1999 wurde er zu vier Jahren Haft verurteilt für seine „Wehrpflichtentziehung“, die er vor seiner Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer begangen hat. 2 ½ Monate Haft hat er davon abgesessen, dann wurde er aufgrund seiner eingelegten Berufung unter Auflagen entlassen. Am 12. Juni 2003 wurde über seine Berufung entschieden und die Haftstrafe auf 20 Monate mit Bewährungsaufgaben verringert.

Mit dieser Strafe ist aber seine Verweigerung der Ersatzdienstleistung noch nicht geahndet: Seine „Wehrdienstentziehung in Zeiten allgemeiner Mobilmachung“ - Griechenland liegt bekanntlich seit 1976 mit dem NATO-Partner Türkei im Streit – wurde mehrfach vor Gericht gebracht und zuletzt am 19. Februar 2004 vor dem Marinegericht in Thessaloniki verhandelt: Das Marinegericht kam immerhin zu dem Ergebnis, den Fall an ein ziviles Gericht abzugeben. Dieses kam im Mai 2006 zu dem eingangs genannten Urteil von 5 Monaten Haft.

Im Jahr 2007 wird Lazaros Petromelidis 45 Jahre alt. Weil er keinen Militärdienst leisten will und kann, stand er bis heute 12mal vor Gericht, dreimal war er im Gefängnis. Mit dem Erreichen des 45. Lebensjahres verbindet er die Hoffnung, dass er der üblichen militärischen Praxis folgend danach nicht mehr zum Militärdienst einberufen wird, obwohl Männer bis zum 50. Lebensjahr der Wehrpflicht unterliegen. Wir werden erfahren, ob seine Hoffnung berechtigt ist. Griechenland, das vielen als Mutterland europäischer Demokratie gilt, ist ein Beispiel dafür, dass die Aufnahme eines Staates in die EU erst dann erfolgen sollte, nachdem zuvor der Nachweis der Einhaltung der europäischen Menschenrechtsstandards erbracht worden ist. Geschieht das nicht, sind spätere Korrekturen nur schwer möglich.

Ein Beispiel aus der Türkei:

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof verurteilte im Januar 2006 die Türkische Republik zu einer Strafe von 10.000 € Schmerzensgeld an den Kriegsdienstverweigerer **Osman Murat Ülke**. In seinem Fall hat die Türkei gegen das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung verstoßen, das Inhalt des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist.

Der in Deutschland geborene und aufgewachsene Osman Murat Ülke machte im Jahr 1995 als erster Wehrpflichtiger seine strikte Verweigerung jeden Militärdienstes öffentlich bekannt. In der Türkei sind Männer zwischen 19 und 40 Jahren wehrpflichtig und haben einen Grundwehrdienst zwischen 8 und 15 Monaten zu leisten. Ein Recht auf Militärdienstverweigerung besteht ebenso wenig wie ein ziviler Alternativdienst.

In der Folgezeit von 1996 bis 1999 wurde Osman achtmal verurteilt und insgesamt 701 Tage inhaftiert. Bis heute werden ihm und vielen anderen, die zur Militärdienstleistung nicht bereit sind, nicht nur das Menschenrecht der Gewissensfreiheit zur Kriegsdienstverweigerung, sondern infolge ihrer Verweigerung weitere zivile Bürgerrechte vorenthalten: Die Aufnahme einer geordneten Arbeit ist ihnen so gut wie unmöglich, selbst die Mitgliedschaft in einer Versicherung oder die Eröffnung eines Bankkontos werden zu einem Problem, das oft als „ziviler Tod“ bezeichnet wird.

Für die – vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof behutsam angemahnte – „*angemessene Regelung von Situationen, die sich aus der Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen ergeben*“ gibt es bis heute keinerlei Anzeichen. Dies, obwohl die Vereinten Nationen und der Europarat die Türkei wiederholt aufgefordert haben, das Recht auf Militärdienstverweigerung anzuerkennen und einen zivilen Alternativdienst einzuführen. Die Türkei gehört zu jenen Staaten, die eine gesetzliche Regelung der Militärdienst ausdrücklich ablehnen und sich ihr widersetzen, indem sie gegenüber der UNO die Rechtsauffassung vertreten, weder aus der UNO – Menschenrechtserklärung noch aus dem Pakt über zivile und bürgerliche Rechte könne ein solches Recht hergeleitet werden. Insoweit bleibt weiter auf bessere Einsichten hinzuwirken. Ob die inzwischen sicher stattliche Zahl anerkannter türkischer Kriegsdienstverweigerer, die in Deutschland Zivildienst abgeleistet haben, dabei mithelfen kann, bleibt für die Zukunft offen.

3. Die Rolle der christlichen Kirchen beim Schutz der Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen bleibt widersprüchlich.

Anfang 2005 meldete der norwegische Nachrichtendienst „Forum 18“, der sich besonders mit Fragen der Religionsfreiheit befasst: Ein baptistischer Kriegsdienstverweigerer, der in Nagorno-Karabach bereits vom Kommandeur seiner Einheit geschlagen worden war, beklagte, dass der Militärggeistliche der Armenisch-Apostolischen Kirche ihm seinerseits Schläge versetzt habe. Dieser bestritt jede physische Aggression, als Militärggeistlicher habe er auf Ersuchen des Verteidigungsministeriums lediglich ein mehrstündiges Gespräch mit dem Verweigerer geführt, um herauszufinden, zu welcher Glaubensrichtung er gehöre. Sein Urteil über den Militärdienstverweigerer lautete: „Er gibt nur vor, ein Baptist zu sein. Er ist kein gläubiger Mensch so wie er es sein sollte. Ein wirklich gläubiger Mensch nicht gegen den Staat...Er (der Verweigerer) sollte die Waffen ergreifen, gegen den Feind kämpfen und das Vaterland verteidigen.“

Im Bereich der europäischen Staaten fällt auf, dass die Diskriminierung von Kriegsdienstverweigerern in Ländern mit vorherrschend orthodoxer Tradition besonders ausgeprägt ist.

So betonen die „Grundlagen der Sozialkonzeption der Russischen Orthodoxen Kirche“: „Die Haltung der Orthodoxie gegenüber den Kriegern, die um den Preis des eigenen Lebens das Leben sowie die Unversehrtheit ihrer Nächsten schützten, war zu allen Zeiten von größter Hochachtung geprägt. Viele Krieger wurden von der Kirche heiliggesprochen in Anerkennung ihrer christlichen Tugenden und das Wort Christi anwendend. „Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt“ (Joh 15,13).“ ... Das christliche sittliche Gesetz verurteilt nicht den Kampf gegen das Böse, nicht die Anwendung von Gewalt gegenüber dessen Träger, nicht einmal das Opfer dessen Lebens als letzte Notmaßnahme, sondern das Böse im menschlichen Herzen, den Wunsch nach Demütigung und Tod eines anderen Menschen, wer auch immer er sei. In diesem Zusammenhang trägt die Kirche besondere Sorge für das Militär, indem sie sich bemüht, es im Geiste der Treue zu hohen sittlichen Idealen zu erziehen. Die von der Kirche geschlossenen Abkommen über die Mitarbeit in den Streitkräften...eröffnen beträchtliche Möglichkeiten,... das Militär zurückzubringen zu den im Laufe von Jahrhunderten bewährten orthodoxen Traditionen des Dienstes am Vaterland.“ Prof. A. Osipov erläutert: „Bei der Tötung besteht das Übel nicht im physischen Faktum des Verlustes des Lebens, sondern im moralischen Grund dieses Faktums – dem bösen Willen des Tötenden. Daher kann nur eine solche Tötung als Sünde und Verbrechen bezeichnet werden, die aus Bosheit, Hass u.ä. vollbracht wird. Wenn aber derartige Dinge fehlen, muss eine Tötung anders qualifiziert werden.“

Anders als die orthodoxen Kirchen, die Kriegsdienstverweigerern – auch aus den eigenen Reihen – mit einer prinzipiellen Distanz gegenüber stehen, hat der deutsche Protestantismus nach dem Zweiten Weltkrieg wiederholt seine ausdrückliche Unterstützung für Kriegsdienstverweigerer bekräftigt. Allerdings sind hier in jüngster Zeit Gegenbewegungen zu verzeichnen. So befand die EKD-Kammer für Öffentliche Verantwortung in einem internen Argumentationspapier zur Wehrpflicht, das stellenweise an die Jahresberichte der Bundeswehrjugendoffiziere erinnert: „Es ist allgemein bekannt, dass junge Männer, die heute Zivildienst leisten, weit überwiegend nicht aus Gewissensgründen den Kriegsdienst verweigern, sondern aus möglicherweise einleuchtenden und gut nachvollziehbaren Gründen eine Wahl

zwischen Wehr- und Zivildienst getroffen haben.“ In dieselbe Richtung wie diese ideelle Distanzierung weist der massive Zuwendungsentzug, der der kirchlichen Arbeit mit Kriegsdienstverweigerern von Seiten der EKD-Finanzgremien droht.

Die Konferenz Europäischer Kirchen hat sich zuletzt im Mai 2001 für die Aufnahme des Rechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in die Europäische Menschenrechtskonvention ausgesprochen. Seither scheint das Thema Kriegsdienstverweigerung nicht nur den orthodoxen Ökumenikern ein so großes Unbehagen zu bereiten, dass es aus ihren Beratungen verschwunden oder jedenfalls nach außen nicht mehr wahrnehmbar ist.

4. Bei der Durchsetzung des Menschenrechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen sind weiterhin gravierende Defizite zu verzeichnen. Hier Abhilfe zu schaffen, gehört zu den dringlichen Aufgaben kirchlichen und politischen Engagements.

5.1. Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen muss explizit Eingang in völkerrechtlich verbindliche Vertragswerke finden. Entsprechend den langjährigen Forderungen von Europarat, Europäischem Parlament, Kirchen und Menschenrechts-NGOs ist darauf hinzuwirken, dass der Schutz der Kriegsdienstverweigerung über ein Zusatzprotokoll in die Europäische Menschenrechtskonvention integriert wird. Nur so kann bewirkt werden, dass die restriktive Rechtsprechung des Straßburger Menschenrechtsgerichtshofes in Fragen der Militärdienstverweigerung sich ändert.

5.2. Zu den großen Herausforderungen von Friedensethik und Menschenrechtsschutz gehören die Achtung der Kriegsdienstverweigerer im Ernstfall bewaffneter Konflikte und das Recht auch von Berufssoldaten, zu einer inneren Entwicklung zu stehen, die sie zu einer Revision ihrer früheren Dienstverpflichtung bringt.

5.3. Kriegsdienstverweigerer und Deserteure, die durch die Behörden ihres Landes Verfolgungen ausgesetzt sind, müssen ohne den Nachweis zusätzlicher Verfolgungsgründe einen Anspruch auf Asyl erhalten.

5.4. Der Schutz der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen gehört zu den durch UNO, Europarat und Europäisches Parlament proklamierten Menschenrechtsstandards. Solange dennoch ein wirksamer Rechtsschutz für Kriegsdienstverweigerer nicht gewährleistet ist, ist eine umfassende Amnestie für Kriegsdienstverweigerer zu fordern.

5.5.1. Von den Verantwortlichen in EKD und Landeskirchen erwarten wir, dass sie die notwendigen Schritte unternehmen, damit der Schutz der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen auf der kirchlichen Tagesordnung bleibt bzw. neuen Eingang in die kirchliche Agenda findet, u.a.

- als Schwerpunktthema in der ÖRK-Dekade zur Überwindung von Gewalt,
- im Rahmen der Menschenrechtsarbeit der Konferenz Europäischer Kirchen,
- im friedensethischen Dialog mit Vertretern der orthodoxen Kirchen,
- im Gespräch mit den auf Deutschland- und Europa-Ebene politisch Verantwortlichen für die o.a. Fragen.

5.5.2. Von den politisch Verantwortlichen unseres Landes erwarten wir,
- dass sie, entsprechend den oben skizzierten Ansätzen, die internationale Durchsetzung des Menschenrechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen fördern,
- dass sie sich für die Aufnahme des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in die Europäische Menschenrechtskonvention einsetzen,
- dass sie die positiven Erfahrungen des deutschen Staates mit Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst in die internationale Diskussion einbringen.